

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 331/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Herrn Horst P [REDACTED], D [REDACTED] 15, B [REDACTED],

Klägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Frhr.v. [REDACTED] -

g e g e n

1. den Chefarzt Dr. med. Karl-Heinrich E [REDACTED], G [REDACTED]straße 1,
S [REDACTED],

2. die Stadt S [REDACTED], vertreten durch den Oberstadt-
direktor, Rathaus, C [REDACTED] Straße 327, S [REDACTED],
als Trägerin des Städtischen Krankenhauses S [REDACTED],

Beklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED], Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] in
D [REDACTED] -

WIV

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
die Richter Dr. Kullmann, Dr. Macke, Dr. Lepa, Bischoff und
Dr. v. Gerlach

am 28. Mai 1991
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 8. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom
20. September 1990 wird nicht
angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche
Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis
auch keine Aussicht auf Erfolg (vgl.
§ 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung des
Beschlusses des BVerfG vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39). Allerdings
erscheint es bedenklich, daß das Berufungs-
gericht meint, nach dem Erlaß des Teilurteils
vom 19. Januar 1989 seien lediglich noch
vertragliche Ansprüche des Klägers auf Ersatz
seines materiellen Schadens zu prüfen. Denn
diese Ansprüche bildeten mit den auf Ersatz
desselben Schadens gerichteten deliktsrecht-
lichen Ansprüchen einen einheitlichen Streit-
gegenstand, so daß letztere nicht durch das
Teilurteil aus dem Rechtsstreit ausgeschieden

- 3 -

werden konnten. Das die Berufung des Klägers im noch anhängig gebliebenen Umfang zurückweisende Schlußurteil wird jedoch von der Erwägung des Berufungsgerichts getragen, daß dem Erstbeklagten weder ein Behandlungsfehler zur Last fällt, noch ein zur Schadensersatzleistung führender Verstoß gegen die Aufklärungspflicht gegeben ist.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 107.425 DM

Dr. Kullmann

Dr. Macke

Dr. Lepa

Bischoff

Dr. v. Gerlach



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

